

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ahnatal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ahnatal vom 29. März 2018 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 22. März 2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Ahnatal folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ahnatal vom 29. März 2018 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Personen in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind;

3. bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller, und
 4. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen aufgrund dieser Gebührenordnung erlassene Bescheide richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die Vollstreckung der aufgrund dieser Gebührenordnung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle | 264,00 € |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag | 51,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. bei Erstbestattung einer Leiche: | 635,00 € |
| 2. für jede weitere Bestattung: | 766,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühr erhoben:
- 308,00 €**
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, und Föten im Sternenkindergabfeld:
- 215,00 €**
- (4) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Friedhofsverwaltung je Sargträger pro Bestattung:
- 51,00 €**

§ 7

Umbettungsgebühren

Umbettungen können nur durch Beauftragte (Fachinstitute) erfolgen. Entstehende Kosten werden von der Friedhofsverwaltung nach Aufwand berechnet und sind zuzüglich der Verwaltungsgebühr gemäß §12 Abs. 1 Nummer b dieser Gebührenordnung vom Antragsteller zu erstatten.

§ 8

Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 233,00 € |
| 2. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 810,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 277,00 € |
| 2. ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 369,00 € |

Bei Überlassung einer Doppelgrabstelle verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

§ 9

Überlassung von anderen Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------------|
| 1. für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 486,00 € |
| 2. für eine Friedparkurnengrabstätte im Friedpark Weimar oder Heckershausen | 882,00 € |
| 3. für eine Rasengrabstätte auf dem Friedhof Weimar oder Heckershausen | 1.430,00 € |
| 4. für die Reservierung einer Rasengrab- oder Friedparkurnengrabstätte auf dem Friedhof Weimar oder dem Friedhof Heckershausen wird die tatsächliche Gebühr nach der zum Zeitpunkt der Reservierung geltenden Gebührenordnung erhoben. Bei Beginn des Nutzungsrechtes wird die erhobene Gebühr anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung überprüft und der Unterschiedsbetrag nacherhoben oder erstattet. | |
| 5. für die Überlassung einer Grabstelle im Sternenkindergrabfeld: | 192,00 € |

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege. Die Nutzungsgebühren umfassen weiterhin bei:
1. den Friedparkurnengrabstätten die Anbringung incl. Gravur eines Namensschildes des Verstorbenen und
 2. dem Sternenkindergrabfeld das Namensschild in Form eines Sternes. Die Gravur des Sternenschildes kann individuell von den Angehörigen vorgenommen oder beauftragt werden.
- (3) Bei Begräbnis einer vorhandenen Reihengrabstätte zur Beisetzung einer verstorbenen Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag der Angehörigen ein Namensschild im Sternenkindergrabfeld für eine Gebühr von 50 € erworben werden. Für die Gravur des Namensschildes gilt Abs. 2 Nr. 2.

§ 10

Überlassung eines Nutzungsrechtes für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Sargreihen- oder Rasengrab

Für die Überlassung eines Nutzungsrechtes für die Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Sargreihen- oder Rasengrab wird eine Gebühr von **277,00 €** erhoben.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden die Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 12

Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde die nachstehenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird:
1. für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung):
 - a) für die Dauer von 1 Jahr: **nach Aufwand**
 - b) für die Dauer von 5 Jahren: **nach Aufwand**

2. für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung):

nach Aufwand

- c) für die Anzeige der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung):

Eine nachträgliche Veränderung der Anzeige und Nachbearbeitung wird nach Aufwand der zum Zeitpunkt gültigen Verwaltungskostensatzung berechnet.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

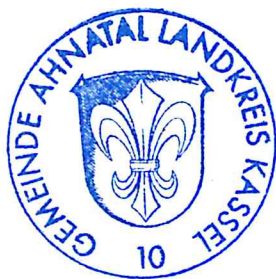
§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten


Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Ahnatal vom 20. Februar 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ahnatal, den 29. März 2018



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal


Michael Aufenanger, Bürgermeister